

Der Completion Bond – Sicherungsmittel und Gütesiegel für Filmproduktionen

von Konstantin v. Reden-Lütcken und Philipp-Christian Thomale¹

1. Einleitung

Der Completion Bond oder die Fertigstellungsgarantie ist ein Sicherungsinstrument zur Absicherung von Geldgebern für Filmproduktionen. Obwohl der Completion Bond ein in der Filmindustrie übliches Sicherungsinstrument ist, gibt es keine gerichtlichen Entscheidungen zu Fragen, die diese Art von Sicherheit betreffen. Auch in der Literatur ist über diese Art von Sicherheit wenig zu finden.

Im Folgenden werden deswegen die wesentlichen Fragen, die im Zusammenhang mit einem Completion Bond entstehen können, erörtert. Insbesondere wird dabei auf Besonderheiten, die bei der Produktion von Filmen durch Produzentenfilmfonds auftreten, eingegangen.

2. Wesen des Completion Bonds

Damit ein Produzent mit der Produktion eines Films beginnen kann, benötigt er Geld. Soweit der Produzent keine eigenen Mittel aufwenden kann oder will, kann er die Produktion nur durch eine Fremdfinanzierung realisieren. Eine Form der Finanzierung sind Filmfonds, an denen sich Privatinvestoren als Gesellschafter beteiligen. Um eine Fremdfinanzierung zu erlangen, muss der Produzent Sicherheiten stellen. Bei Filmfonds sind Sicherheiten üblicher Weise Voraussetzung dafür, dass Anleger sich an ihnen beteiligen. Da das Anlagevermögen eines Filmproduzenten zum überwiegenden Teil aus Rechten an Filmen besteht, die zwar zur Sicherheit abgetreten werden können², die aber erst mit Fertigstellung des jeweiligen Films werthaltig werden, kann der Filmproduzent im Regelfall keine eigenen Sicherheiten bieten. Eine Bankgarantie oder andere Sicherheit durch die Hausbank scheidet in den meisten Fällen aus, da das Risiko der Filmproduktion durch einen nicht Sachverständigen äußerst schwer einzuschätzen ist³. Ein sorgfältiger Filmproduzent wird zwar einen Grossteil der Produktionskosten bereits vor Produktionsstart durch Vorabverkäufe des Films absichern. Diese Lizenzgebühren fließen aber erst nach Ablieferung des Films an den Lizenznehmer, so dass das Risiko besteht, dass der Produzent die Lizenzgebühren nicht bekommt, wenn der Film nicht oder nicht rechtzeitig fertiggestellt wird⁴. Ein Filmproduzent hat also erst dann

¹ Herr v. Reden-Lütcken und Herr Thomale sind Rechtsanwälte in Berlin

² Beucher, Raitz v. Frenz, „Kreditsicherung bei Filmproduktionen“ in ZUM 2002, 511

³ Kreuzer in Klages, Grundzüge des Filmrechts, Rn. 658

⁴ SFF, Viele Unbekannte vor dem Drehbeginn, Sonderheft Filmfonds Blickpunkt Film 2003, S. 11; Storm, Strukturen der Filmfinanzierung in Deutschland, S. 68; Eggers, Filmfinanzierung, S. 57; Kreuzer in Kla-

die Möglichkeit, mit Einnahmen von den Vertriebspartnern oder Lizenznehmern die Produktionskosten wieder einzuspielen, wenn diese den Film bis zu einem bestimmten Zeitpunkt geliefert bekommen⁵. Deswegen benötigen Geldgeber, die sich bereit erklären, eine Filmproduktion zu finanzieren, zu ihrer Absicherung eine Fertigstellungsgarantie. Diese Garantie deckt ein Completion Bond ab⁶. Dieser wird von spezialisierten Dienstleistern, die mitunter Teile von Versicherungsunternehmen⁷ sind, aber auch eigenständige Finanzdienstleister sein können⁸, angeboten.

Der Completion Bond deckt das Risiko ab, dass eine Filmproduktion nicht innerhalb des anfänglich prognostizierten Produktionsbudgets („Überschreitungsrisiko“)⁹ oder nicht rechtzeitig zu dem vertraglich vereinbarten Lieferdatum fertiggestellt („Fertigstellungsrisiko“)¹⁰ wird¹¹. Kernbestandteil des Completion Bonds ist eine Garantie, die der Completion Bondgeber mit dem vorgenannten Inhalt gegenüber dem Finanzier abgibt. Der Completion Bond ist eine Fertigstellungsgarantie, die den Investoren im schlimmsten Fall die Rückerstattung ihres investierten Kapitals garantiert¹².

3. Praktische Umsetzung

3.1. Vorprüfung

Vor Abschluss des Completion-Bond-Vertragswerks nimmt der Garantiegeber zur Absicherung seines eigenen Risikos eine sorgfältige Prüfung des oder der Vertragspartner, der beabsichtigten Produktion und der Finanzierung der Produktion vor¹³. Dazu verlangt der Garantiegeber mindestens die Vorlage des Drehbuches, des Produktionsbudgets und der wesent-

ges, Grundzüge des Filmrechts, Rn. 657; Darüber hinaus wird ein Vertragspartner eines Presales meist eine Sicherheit für eine von ihm geleistete Vorauszahlung verlangen.

⁵ Eggers, Filmfinanzierung, S. 57; SFF, Viele Unbekannte vor dem Drehbeginn, Sonderheft Filmfonds Blickpunkt Film 2003, S. 11; Storm, Strukturen der Filmfinanzierung in Deutschland, S. 68.

⁶ Storm, Strukturen der Filmfinanzierung in Deutschland, Schriftenreihe zur Film-, Fernseh- und Multimediaproduktion, S. 68; The European Film Production Guide S. 305.

⁷ z.B. Gerling Allgemeine Versicherungs AG; Deutsche Filmversicherungsgemeinschaft; Gothaer; Eggers, Filmfinanzierung, S. 60.

⁸ z.B. Film Finances Inc., The Completion Bond Service Company Inc., International Film Guarantees; The European Film Production Guide, S. 305; Tom Pollak, Film Finances in Blickpunkt Film Sonderheft Filmfonds 2003, S. 11.

⁹ Siehe hierzu unten Ziff. 6.2.

¹⁰ Siehe hierzu unten Ziff. 6.3.

¹¹ The Audiovisual Management Handbook, S. 190; Storm, Strukturen der Filmfinanzierung in Deutschland, S. 68; The European Film Production Guide, S. 305; Eggers, Filmfinanzierung, S. 58; Kreuzer in Klages, Grundzüge des Filmrechts, Rn. 661-662.

¹² SFF, Blickpunkt Film Sonderheft Filmfonds 2003, S. 11.

¹³ Neumann, The Fine Art of Co-Producing, A MEDIA BUSINESS SCHOOL PUBLICATION, S. 126; Gregory Goodell, Independent Feature Film Production, St. Martin's Griffin, New York 1998, S. 21; Eggers, Filmfinanzierung, S. 59; The Audiovisual Management Handbook, A MEDIA BUSINESS SCHOOL PUBLICATION, S. 190.

lichen Verträge einschließlich der wesentlichen Versicherungen von dem Produzenten¹⁴. Er wird das Konzept des Produzenten genau analysieren und sich über ihn und sein Umfeld informieren¹⁵. Sollte die Produktion eine Koproduktion sein, wird der Garantiegeber darüber hinaus die Bonität der Koproduktionspartner prüfen¹⁶. Wenn die vorgelegten Unterlagen den Vorstellungen des Garantiegebers entsprechen, sichert dieser dem Produzenten vertraglich zu, für das Projekt eine Garantie abzugeben, wenn auch die Finanzierungsbedingungen die Zustimmung des Garantiegebers finden. Dies stellt ein Gütesiegel für den Produzenten dar: Der Garantiegeber hat als außenstehender Dritte bescheinigt, dass der Produzent die Fähigkeit hat, den Film innerhalb des eingeplanten Budgets und innerhalb des eingeplanten Produktionszeitplanes herzustellen¹⁷.

3.2. Vertragswerk

Bei der vertraglichen Zusicherung, für das Projekt die Garantie zu übernehmen, handelt es sich entgegen dem ersten Anschein nicht um einen Vorvertrag, da es nicht des Abschlusses eines weiteren Hauptvertrages zwischen den Parteien bedarf, um die Garantie in Kraft treten zu lassen. Dies stellt vielmehr einen Vertrag mit einer aufschiebenden Bedingung der Zustimmung für die Finanzierungsbedingungen durch den Garantiegeber dar¹⁸. Die häufig für diese Erklärung benutzte Bezeichnung „letter of intent“ ist missverständlich, da die Erklärung weit über eine bloße Absicht hinausgeht. Mit der Garantiezusage kann der Produzent die endgültige Finanzierung sicherstellen, indem er sie als Sicherheit dem Geldgeber vorlegt.

Das eigentliche Vertragswerk des Completion Bondes besteht mindestens aus einer Garantieturkunde und einer Produzentenvereinbarung. Von einem Filmfonds wird die Filmherstellung physisch nicht selbst durchgeführt. Ein Filmfonds wird die Filmproduktion meist durch einen Produktionsdienstleister oder einen, die Produktion ausführenden Koproduzenten herstellen.

In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Produktionsdienstleister oder dem die Produktion durchführenden Koproduzenten dem Medienerlass¹⁹ entsprechen²⁰.

¹⁴ The European Film Production Guide, S. 306; Gregory Goodell, Independent Feature Film Production, S. 21; Neumann, The Fine Art of Co-Producing, A MEDIA BUSINESS SCHOOL PUBLICATION, S. 126.

¹⁵ Gregory Goodell, Independent Feature Film Production S. 22.

¹⁶ Eggers, Filmfinanzierung, S. 59.

¹⁷ Lüdicke/Arndt/Götz, *Geschlossene Fonds*, S. 134; Eggers, Filmfinanzierung, S. 59; Brehm, Filmrecht; S. 110.

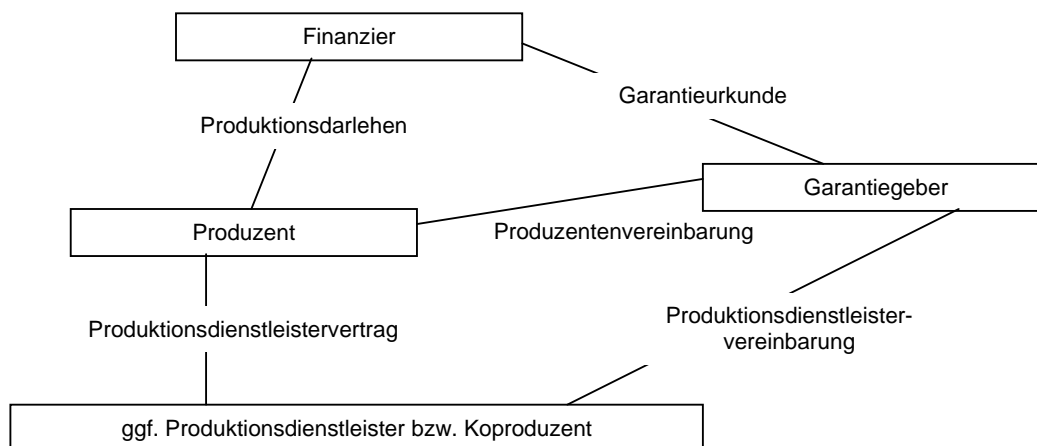
¹⁸ Meiser, ZfV 1997, 192 (193).

¹⁹ Erlass der Bundesministeriums der Finanzen vom 23. Februar 2001 „*Ertragssteuerliche Behandlung von Film und Fernsehfonds*“ <http://www.bundesfinanzministerium.de/BMF-.336.2087/Artikel/index.htm>.

²⁰ Zu den Voraussetzungen, die ein Filmfonds nach dem Medienerlass in seiner neuesten Ausprägung zu beachten hat, siehe auch Manegold in Wandke/Bullinger, § 94, Rn. 18 ff; Brehm, Filmrecht; S. 125 ff.

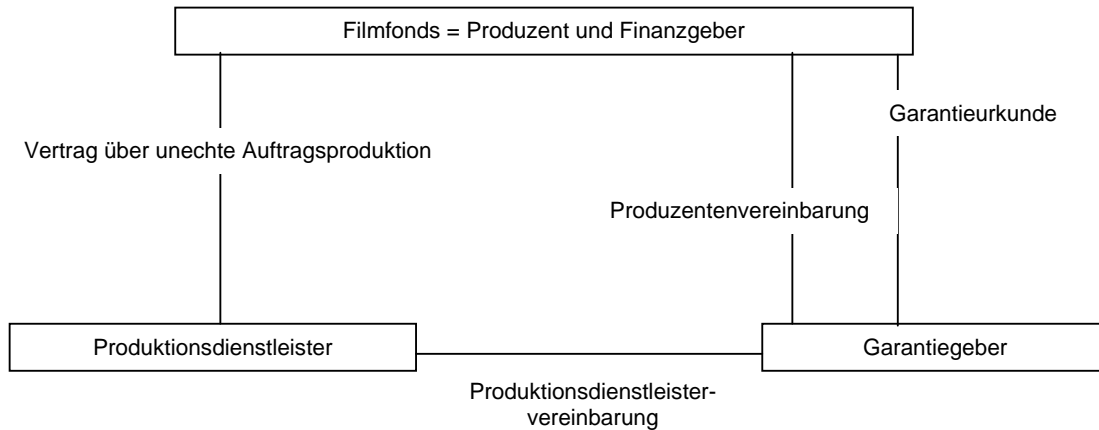
Die eigentliche Garantieverpflichtung erklärt der Bondgeber gegenüber dem Finanzier in der Garantieurkunde. Hierin ist als wesentlicher Bestandteil der Haftungsumfang des Garantiegebers²¹ sowie etwaige Haftungsausschlüsse beschrieben²². Um seine Garantie gegenüber dem Finanzier erfüllen zu können, muss sich der Garantiegeber umfassende Kontrollrechte, Durchgriffs- und Weisungsrechte gegenüber weiteren an der Produktion beteiligten Parteien sichern. Dies erfolgt durch entsprechende Verträge mit dem Produzenten, den Produktionsdienstleistern und Koproduzenten.

Im Überblick sieht die Vertragsstruktur eines Completion Bondes wie folgt aus:



Die Garantieurkunde, die Produzentenvereinbarung und ggf. auch die Produktionsdienstleistervereinbarung sollten voneinander stets unabhängig abgeschlossen werden, um vertraglich eindeutig zu regeln, dass die Verpflichtungen des Garanten gegenüber dem Finanzier unabhängig von etwaigen Verstößen aus den anderen Verträgen weiterbestehen²³. Bei einem Filmfonds fallen Produzent und Finanzier zusammen. An der Vertragsstruktur, insbesondere der Trennung und Unabhängigkeit von Garantie und Produzentenvereinbarung, ändert die Personenidentität von Produzent und Finanzier nichts. Im Überblick sieht die Vertragsstruktur eines Completion Bondes für einen Produzentenfilmfonds daher wie folgt aus:

²¹ The European Film Production Guide, S. 306.
²² The European Film Production Guide, S. 305.
²³ Paetzmann, Die Bank 1997, 458 (459); a. A. Meiser, ZfV 1997, 192 (193), die es auf die Vertragsgestaltung ankommen lassen will, das Ergebnis ist letztendlich das gleiche.



3.3. Der Garantievertrag

In dem Garantievertrag vereinbaren der Garantgeber und der Finanzier als Garantienehmer, dass die Stellung einer Filmgarantie Voraussetzung für die Bereitstellung des Kapitals ist.

Dementsprechend verpflichtet sich der Garant wahlweise gegenüber dem Geldgeber:

- *Dass er den Film entsprechend den einzelnen Spezifikationen aus der Produzentenvereinbarung, dem Produktionsdienstleistervertrag sowie dem Koproduktionsvertrag herstellt und fristgerecht sowie mangelfrei abgeliefert, indem er dem Produzenten alle Finanzmittel zur Verfügung stellt, die dieser über das vereinbarte Budget hinaus benötigt, um die Fertigstellung und Ablieferung des Films fristgerecht und mangelfrei sicherzustellen,*
- *die Fertigstellung und Ablieferung selbst oder durch einen Dritten herbeizuführen,*
- *oder von der Fertigstellung Abstand zu nehmen. In diesem Falle muss der Garant dem Finanzier die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs durch diesen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel samt Zinsen ersetzen.*

Der Garantievertrag muss darüber hinaus definieren, was unter Fertigstellung und Ablieferung zu verstehen ist. Eine solche Klausel könnte wie folgt lauten, dass „unter der Fertigstellung und Ablieferung des Films die Übergabe der in dem zwischen dem Produzenten und dem Produktionsdienstleister abgeschlossenen Produktionsdienstleistervertrag und dem zwischen den Produzenten und dem Koproduktionsdienstleister abgeschlossenen Koproduktionsvertrag genannten Liefermaterialien zu dem darin vereinbarten Datum zu verstehen ist.“

Das vom Bondgeber genehmigte Budget sollte in dem Garantievertrag gesondert aufgeführt werden und setzt sich im Wesentlichen aus den direkten Herstellungskosten, einer Überschreitungsreserve und der Gebühr des Fertigstellungsgaranten zusammen. Die an den

Garanten zu zahlende Gebühr beträgt bei Spielfilmproduktionen 3 bis 6 % bei TV-Produktionen 2-3 % der direkten Filmherstellungskosten²⁴.

Der Completion Bond garantiert lediglich die „technische“ Fertigstellung des Films. Sollte der Filmproduzent also beabsichtigen, den Film auf irgendeine Weise zu verbessern oder zu ändern und sollte dies Auswirkungen auf das Budget haben, muss der Filmproduzent diese Änderungen mit dem Garantiegeber absprechen und dessen schriftliches Einverständnis einholen.

3.4. Die Produzentenvereinbarung

Die Produzentenvereinbarung regelt das Verhältnis zwischen dem Produzenten bzw. Koproduzenten und dem Fertigstellungsgaranten, in dem auf bereits abgeschlossene Finanzierungsverträge, den Finanzierungsplan sowie die zu genehmigenden Produktionsunterlagen Bezug genommen wird²⁵. Die Produzentenvereinbarung dient zur Risikoverringerung des Garantiegebers. Hierin werden die Eckpunkte der Produktion (Drehbuch, Drehplan, Budget, Darsteller etc.) festgelegt.

Der Produzent muss dem Garanten zusichern, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Filmproduzenten insbesondere Budget, Drehplan, benötigtes Personal und die sonstigen Bestandteile des Filmprojektes überprüft zu haben und, dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die der Fertigstellung und der uneingeschränkten kommerziellen Verwertung des Films entgegenstehen oder entgegenstehen könnten. Er muss sich darüber hinaus verpflichten, dass die Produktion entsprechend den vorgelegten Unterlagen erfolgt, wenn nicht der Garantiegeber einer Abweichung vorher zugestimmt hat. Weiterhin sichert sich der Bondgeber ein Mitspracherecht für alle wesentlichen Entscheidungen der Produktion sowie ein umfassendes Informationsrecht, das sich insbesondere auf Budget, Drehbuch, Drehplan und Versicherungsverträge bezieht. Darüber hinaus ist hier auch noch einmal das Recht zur Übernahme der Produktion durch den Garantiegeber gegenüber dem Produzenten niedergelegt.

Der Produzent wird verpflichtet, die vereinbarte Finanzierung sicherzustellen. Aufstellungen über alle Kontobewegungen und Ausgaben sind dem Bondgeber regelmäßig zuzuleiten. Der Produzent muss alle zur Herstellung des versicherten Films erforderlichen Nutzungsrechte von den beteiligten Urhebern und Leistungsschutzberechtigten erworben und entsprechende Nutzungsrechtsverträge abgeschlossen haben. Diese haben alle Rechte abzudecken, die der Produzent in den Vertriebs- und Lizenzverträgen seinen Vertragspartnern einzuräumen hat. Durch diese umfassenden Kontroll- und Weisungsrechte des Fertigstellungsgaranten ge-

²⁴ Kreuzer in Klages (Hrsg.) Grundzüge des Filmrechts, Rn. 681; Brehm, Filmrecht, S. 142.

²⁵ Kreuzer in Klages (Hrsg.) Grundzüge des Filmrechts, Rn. 697; Brehm, Filmrecht, S. 142.

genüber dem Produzenten und durch dessen ständiges Kosten- und Produktionscontrolling sichert die Fertigstellungsgarantie die Begünstigten vor Produktionsrisiken ab, was auch für den Produzenten von Vorteil sein kann, da der Bondgeber eine realistische Einschätzung der Produktionsrisiken liefert. Dies erleichtert die Produktionsplanung und stellt ein schwereswichtiges Argument zur Überzeugung möglicher Finanzierungspartner dar.

Um einen für den Finanzier wirkungsvollen Garantievertrag zu gewährleisten, ist eine Klausel in die Produzentenvereinbarung aufzunehmen, die es dem Garanten untersagt, seiner Garantieverpflichtung gegenüber dem Garantienehmer entgegenzuhalten, dass der Produktionsdienstleister oder der Koproduktionsdienstleister Bestimmungen aus der Produktionsdienstleistervereinbarung oder aus der Produzentenvereinbarung verletzt hat. In dem Vertrag muss der Garantiegeber weiterhin auf sämtliche Zurückbehaltungsrechte und das Recht zur Aufrechnung gegenüber dem Garantienehmer verzichten, die ihm wegen eines Anspruches aus der Produzentenvereinbarung gegen den Produzenten zustehen könnten. Ausdrücklich eingeschlossen in diesen Verzicht sind die dem Garanten eventuell zustehenden Schadensersatzansprüche bei Pflichtverletzungen aus der Produzentenvereinbarung und die Ansprüche auf Rückführung der Garantiebeträge. Die Bondgesellschaft muss weiterhin auf die Geltendmachung von Schadensersatz- oder Regressansprüchen aus anderen Gründen als solchen, die auf Pflichtverletzung oder Rückführungsansprüchen bei Einstellung der Produktion basieren, verzichten.

Neben den zuvor beschriebenen Kontroll- und Weisungsbefugnissen hat der Bondgeber das Recht, im Krisenfall die Produktion, in der Regel durch schriftliche Erklärung unter bestimmten in den Verträgen näher auszuführenden Bedingungen, zu übernehmen.

4. Der Completion Bond Fall

In dem Vertragswerk sollten die Voraussetzungen, unter denen der Garant die Produktion übernehmen kann, ausdrücklich vereinbart werden.

Sollten diese Voraussetzungen nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart worden sein, ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Completion Bondes, dass ein Completion Bond Fall dann vorliegt, wenn aus der Sicht eines objektiv wertenden, erfahrenen Filmproduzenten zu erwarten ist, dass der Film nicht innerhalb des vereinbarten Budgets oder innerhalb des vereinbarten Drehplans fertiggestellt werden kann. Es macht für den Garantiegeber und den Finanzgeber keinen Sinn, wenn ein Completion Bond Fall erst dann vorliegt, wenn der Produzent das gesamte Budget ausgegeben hat oder das Fertigstellungsdatum erreicht ist, ohne dass der Film fertiggestellt ist. Bei einer solchen Auslegung, wäre die Erfüllung der Garantie durch

den Garantiegeber bei Eintritt des Completion Bond Falles unmöglich, da das Fertigstellungsdatum bereits abgelaufen wäre oder die Produktion mangels weiterer Produktionsmittel zum Stillstand käme. Deswegen kann ein Completion Bond Fall bereits sehr frühzeitig im Produktionsprozess eintreten, weswegen der Garantiegeber den Produzenten bei der Produktion im eigenen Interesse eng begleiten sollte, damit er die ihm gegebenen Optionen frühzeitig ausüben kann. Je später der Garantiegeber den drohenden Completion Bond Fall entdeckt, desto höher ist der Aufwand, der bei der Erfüllung der Garantie entsteht.

4.1 Die Durchführung der Übernahme

Wenn der Garantiegeber die Produktion übernimmt, ist er berechtigt, diese im eigenen Namen und für Rechnung des Produzenten unter Ausübung aller vertraglichen Rechte des Produzenten, die sich auf die Produktion beziehen, entweder selbst oder durch Beauftragung eines Dritten entsprechend den Vorgaben der Lieferbedingungen der Vertrags- und Lizenzpartner fertig zu stellen. Bei der Fortsetzung handelt der Bondgeber in Vertretung des Produzenten aufgrund einer für den Fall der Übernahme erteilten umfassenden Handlungsvollmacht. Rechte und Pflichten werden gegenüber Dritten nur mit dem Produzenten begründet und nach Fertigstellung bleibt der Produzent Eigentümer der Rechte an dem Film. Für den restlichen Zeitraum bis zur Fertigstellung des Films gehen damit die Kontroll- und Weisungsrechte des Produzenten auf den Fertigstellungsgaranten über, der gleichzeitig die Vertretungsmacht erhält²⁶.

Damit werden die übrigen Verträge des Produzenten, beispielsweise mit Darstellern, von der Übernahme der Produktion durch den Garanten nicht berührt. Der Garant ist grundsätzlich verpflichtet die Verträge des Produzenten gegenüber Dritten zu beachten, es sei denn, er hat den Verträgen nicht zugestimmt und sie stehen im Widerspruch zu den Rahmenbedingungen des Films, dem Produktionsverlauf oder den Lieferbedingungen. Die Rechte und Pflichten des Bondgebers gegenüber dem Koproduzenten und ggf. gegenüber dem Produktionsdienstleister ergeben sich aus den separaten Vereinbarungen. Dessen Rechte und Pflichten gegenüber den Koproduzenten und dem Produktionsdienstleister bleiben bestehen.

Der Garant erhält im Falle der Übernahme alle notwendigen Vollmachten, insbesondere die alleinige Verfügungsmacht über das Produktionsbudget, das Produktionskonto und aller weiteren für den Film zweckgebundenen Finanzmittel. Der Produzent bleibt weiterhin verpflichtet, den Garanten zu unterstützen und auf Verlangen im Außenverhältnis als Produzent aufzutreten²⁷. Der Bondgeber erhält Zugang zu den Filmnegativen und sonstigem Filmmaterial.

²⁶ Kreuzer in Klages, Grundzüge des Filmrechts, Rn. 711.

²⁷ Brehm, Filmrecht, S. 143.

Hierzu wird eine Kopierwerkserklärung abgeschlossen, mit der sich das Kopierwerk unter Verzicht auf mögliche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte verpflichtet, dem Fertigstellungs-garanten ausschließlichen Zugriff auf das Filmnegativ und das sonstige Filmmaterial zu ver-schaffen.

In seltenen Fällen wird eine Krise bei der Filmproduktion zu einer vollständigen Übernahme durch den Garanten und einer Herauslösung des Produzenten aus dem Produktionsablauf führen. Dies würde in der Regel den Interessen aller Beteiligten widersprechen. Meist wird es zu einem sogenannten „Soft-Takeover“²⁸ kommen. Der Bondgeber wird zwar seine Kon-troll- und Weisungsrechte vollumfänglich ausüben und den Fortgang der Produktion steuern, aber weiter mit den bisher an der Produktion beteiligten Parteien zusammenarbeiten. Das Risiko, dass der Produzent durch den Abschluss einer Garantie im Krisenfall die Kontrolle über seine Produktion verliert, ist daher in der Praxis gering.

Auch zu einem Abbruch der Produktion und der Rückzahlung der bis dahin aufgewandten Produktionsmittel wird es nur in Ausnahmefällen kommen. An dieser Lösung kann keine der Parteien interessiert sein. Da in diesem Falle der Film nicht fertiggestellt wird, so dass mögli-che bereits vertraglich gebundene Lizenznehmer nicht zur Zahlung verpflichtet wären, wür-den weder der Produzent noch der Garantiegeber von einem möglichen Auswertungserfolg des Films profitieren könnten.

4.2 Befriedigung des Garanten

Wenn der Garant seinen Verpflichtungen aus dem Completion Bond nachkommt, hat dieser nach Fertigstellung des Films gegenüber dem Produzent den Anspruch, alle Zahlungen und Leistungen, die der Garant aufgrund seiner Garantie geleistet hat, aus den Verwertungserlö-sen der Produktion ersetzt zu bekommen. Hierbei werden alle Zahlungen ab dem Datum der Erbringung bis zur Rückerstattung verzinst. Die zurückzuerstattenden Beträge werden durch eine gemeinsam von den Parteien zu erstellende Gesamtabrechnung ermittelt²⁹.

Die Garantiebeträge konkurrieren mit den Rückzahlungsansprüchen des bzw. der Geldge-ber. Insofern ist eine Reihenfolge für die Befriedigung der verschiedenen Gläubiger durch die Parteien festzulegen. Aus dem Wesen eines Completion Bondes ergibt sich jedoch, dass die Ansprüche der Geldgeber vorrangig zu befriedigen sind, da der Completion Bond für diese eine Sicherheit darstellt.

²⁸ Kreuzer in Klages, Grundzüge des Filmrechts, Rn. 714.

²⁹ Diese Abrechnung birgt naturgemäß viel Streitpotential, weswegen sich die Parteien in der Garantieur-kunde und der Produzentenvereinbarung über ein Einigungsverfahren verständigen sollten, wie z.B. ein Schiedsgerichtsverfahren oder die verbindliche Feststellung der Endabrechnung durch einen gemein-sam bestellten Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfer.

Tritt der seltene Fall ein, dass der Garantiegeber den Abbruch der Produktion wählt, überträgt der Produzent zur Sicherung der an die Finanziers zu leistenden Zahlungen dem Garantiegeber alle Rechte an dem Filmwerk, das Eigentum an allen Produktions- und Filmmaterialien, alle Rechte und Forderungen aus den Versicherungsverträgen sowie Ansprüche auf das Produktionskonto ab.

5. Rechtliche Würdigung

5.1. Einordnung des Vertragsverhältnisses

Um die weiteren rechtlichen Folgen beurteilen zu können, ist zunächst festzustellen, um welchen Vertragstyp es sich bei dem Garantievertrag handelt. In Frage kommt zum Einen, dass es sich um einen Versicherungsvertrag handelt. Dies hätte zur Folge, dass das Versicherungsvertragsgesetz anwendbar wäre. Andererseits kommt eine selbständige Garantie in Frage.

Eine Versicherung liegt vor, wenn gegen Entgelt für den Fall eines ungewissen Ereignisses bestimmte Leistungen übernommen werden, wobei das übernommene Risiko auf eine Vielzahl durch die gleiche Gefahr bedrohter Personen verteilt wird und der Risikoübernahme eine auf dem Gesetz der großen Zahl beruhende Kalkulation zugrunde liegt³⁰. Zum Wesen einer Versicherung gehört es dabei, dass bei ihr gleichartige Risiken zu einer Gefahrengemeinschaft zusammengefasst werden³¹. Dem gegenüber ist eine Garantie ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, für den Eintritt eines bestimmten Erfolges einzustehen oder die Gefahr eines künftigen Schadens zu übernehmen³².

Ein Completion Bond ist eine Vereinbarung, die den Kapitalgebern garantiert, dass der Filmhersteller sein Filmprojekt innerhalb der geplanten Zeitspanne und zu den kalkulierten Herstellungskosten durchführen wird³³. Tritt der Completion Bond Fall ein, muss er dafür Sorge tragen, dass der Produzent alle Finanzmittel erhält, die er bei Budgetüberschreitung nachgewiesener Maßen für die Fertigstellung des Films benötigt. Alternativ kann er die Fertigstellung des Films selbst oder durch einen Dritten ausführen bzw. die Produktion unterbrechen und dem Finanzier alle von ihm an den Produzenten ausbezahlten Mittel ersetzen. Wenn auch der Bondgeber die freie Wahl hat, aus diesen Alternativen zu wählen, so steht doch im Vordergrund, dass er als letzte Instanz dafür Sorge zu tragen hat, dass der Film fertiggestellt wird. In erster Linie übernimmt er kein finanzielles Risiko in Form eines Schadensersatzes, was auf eine Versicherung hindeuten würde, sondern tritt als Garant für den Erfolg der Film-

³⁰ BVerwG, NJW-RR 1993, 289.

³¹ BGHZ, 33, 97, (98).

³² BGH, NJW 1996, 2569 (2570); BGH, NJW 1999, 1543

³³ Vgl. Christina Kallas, Europäische Film- und Fernsehkoproduktionen : Wirtschaftliche, rechtliche und politische Aspekte, S. 137 f.; Dirk Eggers Filmfinanzierung, 3. Aufl., S. 59.

fertigstellung ein. Dies lässt sich auch aus der eng mit dem Garantievertrag verbundenen Produzentenvereinbarung herauslesen, in welcher der Garantiegeber sich umfassende Mitsprache und Mitbestimmungsrechte einräumen lässt, um bei der Frage der Filmfertigstellung korrigierend eingreifen zu können. Bei dem Completion Bond handelt es sich daher nicht um eine Versicherung im eigentlichen Sinne, da hier nicht nur Zahlungen in Geld nach dem Eintritt eines Schadens aus dem großen Topf der Tarifgemeinschaft der Versicherten geleistet werden. Darüber hinaus fehlt es bei dem Garantievertrag an dem Massengeschäft. Jeder Garantievertrag wird aufgrund der Eigenart jedes Filmprojektes einzeln ausgehandelt und es werden zusätzliche Dienstleistungen, unabhängig von einem Schaden erbracht. Wenn der Bondgeber von der Fertigstellung Abstand nimmt, garantiert er zwar die Finanzierungskosten³⁴, dies ist aber die ultima ratio der ihm zustehenden Wahlmöglichkeiten. Vielmehr wird sich der Garant gerade für die kommerzielle Verwertbarkeit des Filmprojekts und damit dessen Fertigstellung interessieren, weil er im Gegensatz zu einem klassischen Versicherer, regelmäßig Anspruch auf eine Erlösbeteiligung in Höhe seiner Garantieleistung hat³⁵. Deswegen handelt es sich bei einem Completion Bond um einen Garantievertrag. Dies bedeutet, dass das Versicherungsvertragsgesetz grundsätzlich nicht anwendbar ist³⁶.

5.2. Das Verhältnis der Verträge untereinander

Auch wenn die Produzentenvereinbarung und der Garantievertrag Teil eines Completion Bond Vertragswerkes sind, sind sie voneinander im Bezug auf ihre Wirksamkeit, ihre Rechtsfolgen und der Ahndung von möglichen Vertragsverletzungen unabhängig. Der Garantievertrag besteht zwischen Bondgeber und dem Finanzier, die Produzentenvereinbarung zwischen Bondgeber und Produzent. Die Verträge haben jeweils eine andere Intention. Ersterer dient der Absicherung der Finanziers, mit Letzterem sichert sich der Bondgeber gegenüber dem Produzenten ab. Hätten Vertragsverletzungen der Produzentenvereinbarungen Auswirkungen auf den Garantievertrag, dann hätte dieser Vertrag keine bzw. nur eine stark eingeschränkte Garantiewirkung. Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Verträge gilt sogar bei Completion Bonds für Produzentenfilmfonds, bei denen regelmäßig Produzent und Garantienhmer personenidentisch sind. Auch bei einem Filmfonds müssen die Verträge in ihren rechtlichen Folgen voneinander unabhängig sein, da nur so die Anleger des Filmfonds gleich einem unabhängigen Finanzgeber abgesichert sind. Dementsprechend wird mit der Fertigstellungsgarantie in Fondsprospekten geworben, damit potentielle Anleger den Fonds zeichnen. Dies ist dem Garantiegeber bekannt, so dass dieser Umstand bei einer späteren möglichen Auslegung des Wortlauts des Completion Bond Vertragswerkes mit herangezogen werden kann.

³⁴ Carola Meiser, ZfV 1997, 192.

³⁵ Lüdicke/Arndt/Götz, Geschlossene Fonds, 2. Auflage, S. 134.

³⁶ Eine subsidiäre Anwendung des VVG kann natürlich vertraglich vereinbart werden.

6. Vertraglicher Haftungsumfang des Garantiegebers

6.1. Befristung

Eine Befristung des Garantievertrags macht regelmäßig keinen Sinn, da diese dem Vertragszweck zuwider laufen würde. Mit einer Befristung kann die Fertigstellung eines Films für den Finanzier nicht garantiert werden. Der Bondgeber könnte andernfalls durch schlichtes Abwarten und Nichtstun, verbunden mit eventuell durch in der Produzentenvereinbarung zugesicherte Mitsprachrechte und Einflussnahmemöglichkeiten, durch eine von ihm herbeigeführte Verzögerung der Produktion eine Überschreitung der Garantiedauer erreichen, so dass der Garantiennehmer keine Rechte gegen den Bondgeber aus dem Garantievertrag mehr geltend machen könnte. Die Kausalität einer möglichen vertragswidrigen Einflussnahme durch den Garanten wäre dabei äußerst schwer nachzuweisen. Aufgrund seiner starken vertraglichen Rechte an der Filmproduktion und seiner organisatorischen Nähe zu dem Filmproduzenten sowie seines Sachverstandes würde dem Garantiegeber mit einer zeitlichen Befristung der Garantie eine unkontrollierbare und unverhältnismäßig starke Macht gegenüber dem Finanzier gewährt, die aus dem Sinn und Zweck des Completion Bondes nicht gerechtfertigt ist. Regelmäßig liegt es sowohl im Interesse des Geldgebers als auch der Bond-Gesellschaft, dass die Fertigstellung des Films garantiert bleibt, auch wenn das ursprüngliche Fertigstellungsdatum nicht eingehalten wird. Nur so besteht die Möglichkeit, dass der Film noch Einnahmen erbringt. In jedem Falle soll der Garant dem Sinn und Zweck des Completion Bondes nach aber verpflichtet bleiben, zumindest wenn er von der Fertigstellung Abstand nimmt, dem Finanzier die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zu ersetzen. Eine zeitliche Befristung könnte demnach allenfalls nur dahingehend ausgelegt werden, dass der Garantiegeber verpflichtet wird, zu einem bestimmten Zeitpunkt die ihm nach der Garantieurkunde zustehenden Wahlmöglichkeiten auszuüben.

6.2. Überschreitungsrisiko

Die Garantieurkunde deckt das Risiko ab, dass in Folge der Verwirklichung von produktionsimmanenten Risiken das eingeplante Produktionsbudget überschritten wird. Solche unvorhergesehenen Budgetüberschreitungen können zu einer Finanzierungslücke führen, die eine ernst zu nehmende Gefahr für die Fertigstellung der Produktion bedeuten. Die Geldgeber wären, um nicht das bereits eingesetzte Kapital im Ganzen zu verlieren, gezwungen, weitere Mittel zur Verfügung zu stellen. Bei diesem Risiko hat der Garantiegeber gegenüber dem Garantiennehmer keine Zurückbehaltungsrechte oder Rechte zur Aufrechnung aus der Produzentenvereinbarung geltend machen darf, besonders große Bedeu-

tung, denn eine mögliche Fahrlässigkeit des Produzenten bei der Mittelverwendung darf nicht zu Lasten des Finanziers gehen. Sogar bei einer vorsätzlichen Veruntreuung von Produktionsmitteln durch den Produzenten ist der Finanzier, da er an der Produktion im Regelfall nicht beteiligt ist, schützenswürdig. Hiergegen bietet der Completion Bond zum einen präventiven Schutz, indem der Garant selbst oder durch eine erfahrene Filmgeschäftsführung die Budgetplanungen im Detail überprüft, zum anderen gewährt er aber auch nachträglichen Schutz, in dem der Bondgeber dem Finanzier mindestens sein eingesetztes Kapital ersetzt.

6.3. Fertigstellungsrisiko

Da die Zahlungen von Lizenznehmern zumindest größtenteils erst bei Ablieferung des Films fällig werden und darüber hinaus meist feste Liefertermine vereinbart wurden, bedeutet die verspätete Fertigstellung ein großes Risiko für den Produzenten. Da die Bank oder die Anleger eines Filmfonds die Lizenzerlöse zwischen finanzieren, haben auch sie ein großes Interesse an der rechtzeitigen Fertigstellung und Ablieferung des Films.

Der Bondgeber garantiert den Begünstigten die zeitgemäße Fertigstellung und ordnungsgemäße Ablieferung der Produktion, indem er bei Überschreitung der ursprünglich kalkulierten Herstellungskosten dem Produzenten alle zur vertragsgemäßen Fertigstellung des Filmwerkes erforderlichen Produktionsmittel zur Verfügung stellt, die über das Budget hinaus benötigt werden, um die Fertigstellung und Ablieferung des Films fristgerecht und mangelfrei sicherzustellen. Für den Fall, dass sich eine Zeitüberschreitung des Drehplans abzeichnet³⁷, hat der Garant das Recht, die Produktion durch schriftliche Erklärung an sich zuziehen, um sie selbst oder einen anderen Produzenten fertig stellen zu lassen.

6.4. Finanzierungsrisiko

Der Completion Bond umfasst grundsätzlich keine Kreditversicherung gegen das Risiko, dass der Finanzierungspartner seinen geschuldeten Beitrag nicht leistet. Die Garantie setzt vielmehr voraus, dass die Finanzierung in Höhe des vom Garanten genehmigten Budgets gesichert ist. Wie sich die Finanzierung zu Beginn der Produktion zusammensetzt, unterscheidet sich von Fall zu Fall. Der Garantiegeber kann verlangen, dass das Produktionsbudget vor Produktionsbeginn insgesamt auf ein Produktionskonto eingezahlt wird. Die Koproduzenten könnten sich aber auch vertraglich verpflichten, das Produktionsbudget im Laufe der Produktion anteilig zur Verfügung zu stellen. Dabei kann der Garantiegeber verlangen, dass die jeweiligen Koproduktionsanteile durch Bankbürgschaften abgesichert werden. Im

³⁷ Siehe hierzu Ziff. 4

Regelfall deckt also die Garantieurkunde nicht das Risiko, dass die Finanzierung des Films zusammenbricht.

Filmfonds sind auf die Zusammenarbeit mit Produktionsstudios, die die physische Produktion durchführen können, angewiesen. Ein Filmfonds kann die Finanzmittel für die Produktion nicht insgesamt am Anfang an ein Produktionsstudio wie bei einem Werkvertrag überweisen und die Filmproduktion in Auftrag geben, da dann die Gefahr bestünde, dass der Filmfonds selbst nicht mehr als Filmhersteller qualifiziert würde, da er nicht mehr Herr der Produktion und nicht mehr das finanzielle Risiko der Produktion trüge³⁸. Deswegen beteiligen sich Filmfonds an Filmproduktionen als Koproduzent oder sie führen die Filmproduktionen in Form einer unechten Auftragsproduktion durch. Bei diesen Formen der Beteiligung an der Produktion trägt der Filmfonds als Auftraggeber das Produktions- und Finanzierungsrisiko³⁹. Hierbei verpflichten sich die an der Produktion Beteiligten, bis zur Fertigstellung je nach Erreichen gewisser Zwischenziele, die Finanzierung anteilig im Verhältnis ihrer Beteiligung im Fall der Koproduktion oder insgesamt im Fall der unechten Auftragsproduktion zur Verfügung zu stellen. Bei der unechten Auftragsproduktion finanziert der Filmfonds die Produktion insgesamt selbst, oder gemeinsam mit einem Koproduktionspartner. Wenn nun der Filmfonds für die jeweilige Produktion eine Completion Garantie abschließt, ist die Finanzierung aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Koproduktionspartner gesichert.

Hierbei könnte der Garantieggeber als Voraussetzung für die Gewährung der Garantie verlangen, dass die Koproduktionspartner das Gesamtbudget auf einem separaten Konto für die Produktion zweckgebunden zur Verfügung stellen, damit die Struktur wieder mit der Finanzierung einer Produktion durch eine Bank oder einem sonstigen unabhängigen Dritten vergleichbar wird.

Eine Finanzierungslücke kann bei einem Filmfonds meist nicht ausgeglichen werden, da er laut Gesellschaftsvertrag meist nur beschränkte Möglichkeiten hat, zusätzliche Finanzmittel von Dritten zu bekommen und die übrigen Mittel des Filmfonds zweckgebunden sind. Dem Fonds stehen also für jede Produktion, an der er sich beteiligt, nur die Mittel, die er im Rahmen seines Koproduktionsbeitrages zu erbringen hat, zur Verfügung. Die Höhe der Koproduktionsbeteiligung ist dem Garantieggeber bei Abschluss der Garantie bekannt und er hat die Möglichkeit, vor Abschluss der Garantie, eine Absicherung der Koproduktionsbeteiligungen wie oben aufgezeigt, zu verlangen. Grundsätzlich gilt aber auch bei der Beteiligung ei-

³⁸ Andernfalls wäre er nicht mehr Hersteller i.S.d § 94 UrhG zu qualifizieren, so dass dies steuerrechtliche Probleme nach sich ziehen würde: vgl. Meidenerlaß des BMF v. 23. Februar 2001 u. 5. August 2003, siehe auch Manegold in Wandke/Bullinger, § 94, Rn. 18 ff; Brehm, Filmrecht; S. 125 ff.

³⁹ Im Gegensatz zur echten Auftragsproduktion, bei der der Auftragnehmer die Filmherstellung eigenverantwortlich durchführt.

nes Filmfonds an einer Koproduktion und der Absicherung der Anleger des Filmfonds durch einen Completion Bond, dass die Garantie eine Finanzierungslücke des Produktionsbudgets nicht abdeckt.

Etwas anderes kann jedoch im Einzelfall gelten, wenn zwar die Finanzierung zu Beginn der Produktion sichergestellt war, aber ein Koproduzent während der Produktion durch Insolvenz ausfällt. Aber auch eine vergleichsweise Aufhebung des Koproduktionsvertrages unter Beteiligung ist denkbar. Dies kann nach einem Zerwürfnis mit dem Produzenten der Fall sein und man sich in Folge dessen, zur Vermeidung eines langwierigen, über mehrere Instanzen gehenden Rechtsstreits und im Interesse der Fortführung der Produktion, zum Abschluss eines Aufhebungsvertrages entscheidet. Diesen hat der Bondgeber aufgrund seiner Rechte aus der Produzentenvereinbarung stets mit zu unterzeichnen und er wird wesentlich Einfluss auf den Vertragsinhalt ausüben wollen, um sein Risiko zu begrenzen.

In diesem Fall hatte der Produzent die Finanzierung zu Beginn der Produktionen durch vertragliche Vereinbarungen gesichert. Das Vertragswerk hatte der Garantiegeber durch den Abschluss von Garantievertrag und Produzentenvereinbarung auch genehmigt. Dem Garantiegeber ist bekannt, dass seine Garantie Voraussetzung für die Finanzierung war. Nun ist nach der vertraglichen anfänglichen Zurverfügungstellung des Koproduktionsanteils der Koproduzent im Einvernehmen mit der Bondgesellschaft aus seiner Pflicht zur Erbringung des Koproduktionsanteils entlassen worden. In dem Wissen, eine dadurch entstandene Finanzierungslücke durch das Mitwirken bei der Vereinbarung einer Aufhebungsvereinbarung mitverursacht zu haben, könnte der Garantiegeber sich nun darauf berufen, dass die Finanzierung des Produktionsbudget nicht seine Verantwortung sei und er damit aus seiner Sicht für die Fertigstellung des Films nicht mehr haftet. Diese Rechtsfolge wäre zwar für den Garantiegeber möglicherweise wünschenswert, würde aber zu einem ungerechten Ergebnis führen. Ein solches Verhalten lässt das Interesse der Anleger bzw. des Finanziers außer Betracht.

Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Vertragsverhältnisse besagt, dass der Garant auch dann uneingeschränkt verpflichtet ist, wenn der Produzent, Koproduzent oder Koproduktionsdienstleister die Zusicherungen und Verpflichtungen aus der Produzentenvereinbarung oder Produktionsdienstleistervereinbarung nicht einhalten bzw. erfüllen. Wenn der Finanzgeber darauf vertrauen können muss, dass der Garantiegeber den Produzenten geprüft und für garantiewürdig befunden hat⁴⁰, gilt dies nicht nur für den Zeitraum vor der Produktion, sondern auch in der Zeit bis zu deren Fertigstellung. Dazu begleitet der Garantiegeber die Pro-

⁴⁰ Eggers, Filmfinanzierung, S. 60; Lüdicke/Arndt/Götz, *Geschlossene Fonds*, S. 134.

duktion kontinuierlich mit einem dafür beauftragten sachverständigen Filmgeschäftsführer⁴¹. Daher schließt die Garantie die Verpflichtung, eine Situation zu vermeiden, in der die Finanzierung der Produktion nach Produktionsbeginn gefährdet würde, ein. In so einer Situation darf der Finanzgeber nicht der Leidtragende sein, da er außer seinem finanziellen Engagement am wenigsten von allen Beteiligten etwas mit der Durchführung der Produktion des Films zu tun hat. Da die Garantieverpflichtung des Garanten für den Fall weiterbestehen soll, dass sich der Koproduzent vertragswidrig verhält, muss dies erst recht gelten, wenn der Garant einer Entlassung des Koproduzenten aus dem Koproduktionsverhältnis zustimmt und damit eine Finanzierungslücke mit verursacht. Wenn der Garantiegeber den Koproduzenten aus dessen Verpflichtung zur Erbringung seines Koproduktionsanteils entlässt und gegenüber dem Garantiennehmer nicht ausdrücklich klarstellt, dass die Fertigstellungsgarantie nur unter der Bedingung weiterbesteht, dass der Garantiennehmer selbst die Finanzierungslücke decken kann, hat der Garantiegeber zu Gunsten des Garantiennehmers weiter für die Fertigstellung des Films einzustehen. In diesem Falle sind der Finanzier und dessen Interesse an der Fertigstellung des Films schutzwürdiger als das Interesse des Garantiegebers, nur eine Budgetüberschreitung zur Verfügung zu stellen. Deswegen kann sich aus der Garantieurkunde im Einzelfall doch die Pflicht des Garantiegebers ergeben, eine Finanzierungslücke, die während der Produktion auftritt, zu schließen.

Allerdings dürfte der Finanzier in solch einem Fall durch die Inanspruchnahme des Garantiegebers nicht besser gestellt werden als er stünde, wenn der Koproduzent nicht ausgeschieden wäre. Deswegen müssten dem Garantiegeber etwaige Erlösbeteiligungsansprüche und Rechte des ehemaligen Koproduzenten an der Produktion übertragen werden.

7. Zusammenfassung

- Der Completion Bond ist ein Gütesiegel, das den Produzenten auszeichnet, die Fähigkeit zu haben, den Film aus Sicht eines unabhängigen Dritten fachgerecht fertig zu stellen. Das Sicherungsinstrument des Completion Bonds ermöglicht es dem Produzenten seinen Film mit einem Produktionsdarlehen fremd zu finanzieren, oder bei der Auflage eines Filmfonds damit zu werben.
- Das Completion-Bond-Vertragswerk besteht im wesentlichen aus zwei Verträgen, der Garantieurkunde und einer Vereinbarung mit den Produzenten. Im Falle der Einschaltung von Koproduzenten oder Produktionsdienstleistern schließt der Garant auch mit diesen Verträge ab.

⁴¹ Per Neumann, *The fine Art of Coproducing*, S. 127; Lüdicke/Arndt/Götz, *Geschlossene Fonds*, S. 134; Arthur Andersen, *The European Film Production Guide*, S. 307; SFF, *Blickpunkt Film Sonderheft Filmfonds*, S.11.

- Der Garantievertrag deckt das Risiko ab, dass eine Filmproduktion nicht innerhalb des anfänglich prognostizierten Produktionsbudgets („Überschreitungsrisiko“) oder nicht rechtzeitig zu dem vertraglich vereinbarten Lieferdatum („Fertigstellungsrisiko“) fertiggestellt wird. Dabei muss der Garant nach seiner Wahl dafür Sorge tragen, dass der Produzent alle Finanzmittel erhält, die er bei Budgetüberschreitung für die Fertigstellung des Films benötigt, die Fertigstellung des Films selbst oder durch einen Dritten besorgen, oder er nimmt von der Fertigstellung Abstand und ersetzt dem Finanzier alle von ihm an den Produzenten ausbezahlten und verbrauchten Mittel.
- Mit der Produzentenvereinbarung sichert sich der Bondgeber gegenüber dem Produzenten ab, indem er sich bei der Produktion umfassend Informations- und Mitbestimmungsrechte sowie das Recht zur Übernahme der Produktion einräumen lässt.
- Es ist notwendig, die beiden Verträge getrennt abzuschließen, um zu verdeutlichen, dass Vertragsverletzungen aus der Produzentenvereinbarung keine Folgen für den Bestand und die Verpflichtungen aus dem Garantievertrag haben.
- Bei dem Completion Bond Vertragswerk handelt es sich trotz seiner Ähnlichkeit nicht um eine Versicherung, sondern regelmäßig um einen Garantievertrag. Dies bedeutet, dass das Versicherungsvertragsgesetz nicht von vornherein anwendbar ist, die subsidiäre Anwendbarkeit jedoch gesondert vereinbart werden kann.
- Ein Completion Bond Fall liegt vor, wenn der Garantgeber annehmen kann oder muss, dass der Film nicht innerhalb des ursprünglich eingeplanten Produktionsbudgets oder nicht rechtzeitig zum Fertigstellungstermin fertiggestellt wird. Dies kann schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt im Produktionsprozess der Fall sein.
- Grundsätzlich deckt der Completion Bond nicht das Finanzierungsrisiko der Produktion ab, da die Finanzierung bei Beginn der Produktion stehen muss, damit die Garantie überhaupt in Kraft tritt. Etwas anderes kann sich ergeben, wenn während der Produktion eine Finanzierungslücke durch Ausscheiden eines Koproduzenten unter Mitwirkung des Garantiegebers entsteht.